§ 1 Grundsätzliches

1.

Der Verein entstand aus der Verschmelzung der beiden Vereine "Sportverein 1908 Ricklingen e.V." und "Deutscher Rugby-Club Hannover e.V. von 1905" und trägt den Namen "Rugby Ricklingen."

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden und trägt danach den Zusatz "e.V." im Namen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

5.

Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das grammatische Geschlecht (Genus) gewählt, das stellvertretend für alle Geschlechter steht und geschlechterübergreifend zu lesen ist.

6.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zwecke des Vereins / Zweckerreichung

3 1.

Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Sports - insb. des Rugbysports - nach 5 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports sowie des Gesundheitssports. Daneben fördert der Verein auch die Kultur nach 5 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

2.

Des Weiteren unterstützt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten die Integration und Inklusion im Sport und wirkt mit seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.

3.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
- b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von für die Zweckerreichung erforderlichen Materialien, Geräten, Anlagen und Räumen;
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainen, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern;
- d) Durchführung von sportlichen Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Mitgliedern -insbesondere- Kindern und Jugendlichen;
- e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen;
- f) Konzeption, Einstudieren und Durchführung von künstlerischen Aktivitäten und Auftritten im musikalischen Bereich.

Stand: 30.10.2024 Seite 1 von 13

4. Die Körperschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. 5 57 Absatz 1, Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft in Verbänden § 4

1.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

Über seine Abteilungen und Gruppen kann der Verein auch eine Mitgliedschaft in den Sportfachverbänden erwerben.

Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, auch in weiteren Organisationen Mitglied werden oder Kooperationen anstreben. Hierbei ist besonders auf Einhaltung der Gemeinnützigkeit zu achten.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und beschlossene Ordnungen, sowie der Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Organisationen nach § 4, insbesondere deren Sportart sie betreiben, anzuerkennen, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen. 3.

Für Streitigkeiten, die mit dem Verbandssportbetrieb in Zusammenhang stehen, ist für die Mitglieder der ordentliche Rechtsweg insoweit ausgeschlossen, als das zuerst das jeweilige Sportgericht oder der jeweilige Rechtsausschuss anzurufen ist.

Erwerb der Mitgliedschaft § 6

Es gibt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Stand: 30.10.2024 Seite 2 von 13

Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person in Textform mittels des vorgesehenen Aufnahmeformulars erwerben, sofern sie die Rechtsgrundlagen des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.

3.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages Ist schriftlich mitzuteilen. Diese braucht nicht begründet zu werden.

4.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Beiträge

Ĭ.

Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitglieder versammlung festgesetzt und veröffentlicht. Abteilungs- und Gruppenbeiträge (Zusatzentgelte) werden in Absprache mit den Abteilungen und Gruppen vom Vorstand beschlossen und veröffentlicht.

Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.

2.

Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind bekannt zu geben.

3

Berechtigte Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Mahnung mit einer Frist von einem Monat und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses, wenn der Zahlungsverzug mehr als sechs Monate beträgt und die Mahnfrist abgelaufen ist.

Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahnentgelte, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

4.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.

2.

Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nicht sportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.

3.

Sie sind ferner verpflichtet, die jeweils fälligen festgelegten Zahlungen fristgerecht zu entrichten.

Stand: 30.10.2024 Seite 3 von 13

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichke ten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.

5.

Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die **für** die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen,

6.

Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Ĭ.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes

2.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich (Austrittserklärung/Kündigung) in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres zu erklären. Zur Fristwahrung ist der Versand des Schreibens zum 28.02., 31.05., 31.08. oder 30.11. des laufenden Kalenderjahres erforderlich.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
- c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Diese muss schriftlich und binnen einem Monat nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

4.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es - trotz Mahnung durch den Vorstand - einen Rückstand bei der Bezahlung *von* berechtigten Forderungen von mehr als sechs Monaten hat.

5.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende, berechtigte Forderungen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

۷.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.

Stand: 30.10.2024 Seite 4 von 13

3.
Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

4.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird. 5.

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.

6.

Abweichend von Ziffer 5, Ziffer 10 Buchstaben a) und d) sowie Ziffer 11 Buchstabe b) können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens vier Wochen an den Verein zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Dieses Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder voraus.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Kassenprüfer;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Entgegennahme van Geschäftsbericht und Jahresabschluss Vorstandes:

des

des

- e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung Vorstands;
- f) Genehmigung des Haushaltsplans;
- g) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen;
- h) Beschlussfassung über die Satzung;
- i) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

3.

Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach 5 26 BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen auf der Homepage des Vereins www.rugby-ricklingen.de. Der Vorstand kann weitere Medien zur Bekanntmachung nutzen.
- b) Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.

9.

Leitung der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach 5 26 8GB.
- b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

10.

Beschlussfähigkeit/ Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.

Stand: 30.10.2024 Seite 5 von 13

- c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, der von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zu befürworten ist, finden Stimmabgaben schriftlich statt.

11. Stimmrecht

- a) Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.
- b) Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
- c) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

12

Protokoll/Niederschrift

- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
- b) Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach 5 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

13.

Nichtmitglieder

- a) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- b) Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

§ 12 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Dringlichkeitsanträge

- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- c) Sachverhalte nach & 12 Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

2

Initiativanträge

- a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitglieder versammlung.
- b) Zur Annahme des Antrages ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Sachverhalte nach § 12 Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

3.

Besondere Anträge

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

Stand: 30.10.2024 Seite 6 von 13

§13 Vorstand

Ĭ.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden / Schriftführer
- c) dem Vorstand Finanzen,
- d) dem Vorstand Sport,
- e) dem Vorstand Verwaltung und
- f) dem Vorstand Jugend

Alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder nach S 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind vollgeschäftsfähige Personen. Wiederwahl ist zulässig.

5.

Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

6.

Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ha'ben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, kommissarisch eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, die die Einsetzung bestätigen muss. Die Berufung endet dann mit Ablauf der laufenden Wahlperiode.

7.

Der 2. Vorsitzende übt das Amt des Schriftführers aus; ansonsten ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person unzulässig.

8.

Ein Vorstandsmitglied nach 5 26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht zwei der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widersprechen.

In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens drei der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom vorsitzführenden Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben.

9.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

10.

Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag finden die Beschlussfassungen schriftlich statt.

11.

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen.

12.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte berufen.

Diese sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

stand: 30.10.2024 Seite 7 von 13

§ 14 Sportausschuss/Ausschüsse

Der Sportausschuss setzt sich aus den Abteilungsleitern und dem Vorstand Sport zusammen.

2.

Der Vorstand Sport ist Vorsitzender im Ausschuss. Dieser ist innerhalb des Vorstandes und gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

3.

Ausschusssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung des Vorstand Sport statt.

4,

Der Ausschuss bearbeitet seine Aufgaben im Sport- und Spielbetrieb eigenständig. Der

Vorstand stellt die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ressourcen bereit.

5.

Jeder Vorstand /kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse dunzh Berufung von Ausschussmitgliedern zusammenstellen.

6.

Der jeweilige Vorstand ist Vorsitzender im Ausschuss, Dieser ist innerhalb des

Vorstandes und gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

7.

Ausschusssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung des jeweiligen Vorsitzenden statt.

§ 15 Abteilungen und Gruppen

1.

Der Vorstand kann Abteilungen und Gruppen gründen oder auflösen. Diese sind unselbstständige Gliederungen des Vereins.

Organisationsstruktur und interne Aufgabenverteilung regeln die Abteilungen eigenständig. Dazu können die Abteilungen sich eigene Ordnungen geben, die vom Vorstand bestätigt werden müssen.

3

Die sportlichen Geschäfte der Abteilungen werden von den jeweiligen Leitungen eigenständig geführt. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Verein und den Verein ggf. im jeweiligen Fachverband.

Der Abteilungsleiter und mindestens ein Stellvertreter werden auf Basis des in der

Abteilung festgelegten Verfahrens **für** die Dauer von zwei Jahren benannt.

§ 16 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach 5 3 Nr. 26a EStG ("Ehrenamtspauschale") ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage

Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der

Stand: 30.10.2024 Seite 8 von 13

Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mt Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach 5 26 BGB.

4.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungs ersatzanspruch nach \$ 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§17 Kassenprüfungsausschuss

1.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, einer Abteilungsleitung oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein,

2.

Die Wiederwahl ist zulässig.

3.

Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Haftung des Vereins

Ĭ.

Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung ("Ehrenamts pauschale") nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten schutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte gemäß DSGVO:

a) das Recht auf Auskunft nach Artikel (Ar.) 15;

Stand: 30.10.2024 Seite 9 von 13

- b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16;
- c) das Recht auf Löschung nach Art. 17;
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18;
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20;
- f) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 und das
- g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77.

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle eine: Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den steuerbegünstigten aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. In diesem Fall bedarf die Vereinsauflösung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

3.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände nach 5 26 BGB alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Stadtteil Ricklingen zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmungen

1.

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

Der Vorstand wird ermächtigt, Anderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

3.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06. November 2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.

Hannover, den 6. November 2024

Stand: 30.10.2024 Seite 10 von 13

Gründungsmitglieder

Nachname (Druckbuchstaben)	Vorname (Druckbuchstaben)	eigenhändige Unterschrift
CAMERON	llwE	M. Cauvace
Riley	Angeler	R'Cey
Samiell	Thomas	T. Curell
Wiechers	Volk	I La
Tolle	Tom	O Rela
Tolle	Zones	7 le
That	Peter	P. Col
Mann	leon	/and
Burgdorf	Nico	profile of
Tolle	Andreas	1. Tolle
Fromant	Marc	
Gailbert	Robin Leigh	RU

Stand: 30.10.2024 Seite 11 von 13

Gründungsmitglieder

Nachname (Druckbuchstaben)	(Drudkbuchstaben)	eigenhändige Unterschrift
Papajersh	Ron	l.
Zabel	Claudie	W
Diedrichs	Stefan	Ju
Schäfer	Sabine	S. Soafer
Gimm et mann	Hannelore	Limmelmann
SUHR	Jargen	1/2 0
Sieghried	Matthias	Megh
Riley	Span	Phly
Kraft	Jorg- Thomas	Tup
Sieves	Siney	<i>SSJ</i>
LENZ	herate	h- Jez

Stand: 30.10.2024

Gründungsmitglieder

Nachname (Druckbuchstaben)	Vorname (Druckbuchstaben)	eigenhändige Unterschrift
1		

Stand: 30.10.2024 Seite 13 von 13